



Urheberrechtsänderung: Sichern Sie Ihr Recht auf Online-Publikation!

Am 1. Januar 2008 traten Änderungen am deutschen Urheberrecht in Kraft, die Sie als Autor wissenschaftlicher Werke betreffen. Mit § 137I des neuen Gesetzes wurde ein Automatismus angestoßen, der deutschen (einschließlich DDR) Verwertern/Verlagen das Nutzungsrecht für die zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart Online-Publikation nachträglich überträgt. Dies gilt für alle Publikationen, bei denen der Urheber im Zeitraum ab 1966 und bis einschließlich 1994 einem Verlag alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt hat.

Der Urheber kann diesen Automatismus stoppen:

Option 1:

Der Urheber widerspricht gegenüber allen betroffenen Verlagen und behält somit seine Rechte.

Option 2:

Der Urheber räumt einem Dritten ein einfaches Recht zur Online-Publikation der betroffenen Werke ein, bevor ihm sein Recht durch den § 137I-Automatismus entzogen worden ist.

Autoren, die ihre Printveröffentlichungen von vor 1995 über das zentrale Repositorium der Max-Planck-Gesellschaft elektronisch veröffentlichen lassen, leisten einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung eines freien Zugangs zu wissenschaftlicher Literatur ("Open Access"). Diesem Ideal hat sich die Max-Planck-Gesellschaft mit der Unterzeichnung der [Berliner Erklärung](http://oa.mpg.de/) [http://oa.mpg.de/] im Oktober 2003 verpflichtet. Gleichzeitig fördern die Autoren damit die Sichtbarkeit ihrer Veröffentlichungen nachhaltig.

Erläuterungen zu Option 1

Der Urheber trägt die Verantwortung für die Zustellung seines Widerspruches. Dies schließt gegebenenfalls die Notwendigkeit ein, den aktuellen Rechteinhaber zu ermitteln.

Bei der Ausübung des Widerspruchrechtes sind zwei Fristen zu beachten:

Einjahresfrist

Seit dem Inkrafttreten des geänderten Urheberrechtes zum 01.01.2008 läuft eine einjährige Widerspruchsfrist. Werden weder der Urheber noch der Verlag aktiv, wird dem Verlag nach Ablauf der Einjahresfrist das Recht auf unbekanntete Nutzungsarten, aktuell die Nutzungsart Online-Publikation, automatisch eingeräumt.

Dreimonatsfrist

Kündigt der Verlag dem Urheber an, eine elektronische Zweitpublikation zu beabsichtigen, wird diese Frist auf drei Monate verkürzt. Diese Frist beginnt am Tag der Absendung des Schreibens und endet unabhängig davon, ob das Schreiben den Urheber je erreicht. Will der Urheber sicher sein, sein Widerspruchsrecht nicht durch eine Fristüberschreitung zu verwirken, sollte er seinen Widerspruch bis spätestens **31.03.2008** versenden.

Erläuterungen zu Option 2

Dem Urheber bleibt bei der Übertragung eines einfachen Nutzungsrechts die Möglichkeit erhalten, sein Werk selbstständig elektronisch zu publizieren oder zusätzliche an weitere Dritte, bspw. den Verlag, zu übertragen.

Zur Vermeidung eines Konfliktes mit dem Verlag (siehe Option 1) empfiehlt sich, das Nutzungsrecht bis spätestens zum **31.03.2008** zu übertragen, wobei der Verlag nicht informiert werden muß. Das Nutzen der zweiten Option ist daher für den Urheber besonders einfach, weil er sich nur an einen Ansprechpartner wenden muss.

Bei der Einräumung von Nutzungsrechten müssen die betroffenen Werke benannt werden. Es ist jedoch möglich, die Auflistung nachzureichen. Soweit dem Urheber keine zertifizierte elektronische Unterschrift zur Verfügung steht, sollten Widersprüche und Einräumungen von Nutzungsrechten ausgedruckt und handschriftlich unterschrieben verschickt werden. Droht eine Fristüberschreitung, kann die Willenserklärung per Email versandt und die Papierform nachgereicht werden.

Detaillierte Informationen zu dieser Thematik in Deutsch und Englisch sowie die Musterbriefe sind auch auf der Informationsplattform der Max Planck Open Access Stelle im Internet zu finden unter http://colab.mpg.de/mediawiki/Open_Access_Index

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Christoph Bruch, Anja Lengenfelder

Open Access Stelle der Max-Planck-Gesellschaft

Musterbrief für Option 1

Absender [Name und Privatadresse des Urhebers]

An

Inhaber der Printrechte/Verlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den in der vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesnovellierung vorgenommenen Änderungen in § 31a UrhG "Verträge über unbekannte Nutzungsarten" und in § 137I UrhG "Übergangsregelung für neue Nutzungsarten" bin ich nicht in jeder Hinsicht einverstanden. Mit § 137I, Abs. 1, Satz 1 und 2 UrhG wird dem Urheber ein Widerspruchsrecht gegen die Übertragung der Nutzungsrechte auch für Nutzungsarten, die zum damaligen Zeitpunkt noch unbekannt waren, eingeräumt.

Dieses Widerspruchsrecht nehme ich hiermit wahr. Dieser Widerspruch gilt für alle meine Publikationen, deren Nutzungsrechte ich Ihnen zur Veröffentlichung in Ihrem Verlag eingeräumt habe.

[Optional zusätzlich möglich: Gleichzeitig übertrage ich Ihnen ein einfaches Nutzungsrecht zur Online-Publikation im Internet für alle meine bei Ihnen erschienenen Publikationen, sofern Sie im Gegenzug keine Einwände gegen die Nutzung der Printversion meiner Veröffentlichungen in Ihrem Verlag als Vorlage für deren Online-Publikation durch Dritte, denen ich dieses Recht eingeräumt habe, erheben.]

Sollten Sie die Nutzungsrechte, die ich Ihnen damals eingeräumt habe, an einen Dritten übertragen haben, bitte ich gemäß § 137I, Abs. 2 UrhG um unverzügliche Mitteilung, an wen die Rechte veräußert worden sind.

Ich bitte um Bestätigung meines Widerspruchs für jede einzelne Publikation.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum, Unterschrift

Musterbrief für Option 2

Absender [Name und Privatadresse des Urhebers]

An

[Person/Institution, der ein Nutzungsrecht übertragen werden soll]

[[Für eine Übertragung an die Max-Planck-Gesellschaft bitte die Adresse im Briefkopf verwenden]]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit räume ich **[Person/Institution]**, im Weiteren der/die Begünstigte, ein einfaches Nutzungsrecht zur elektronischen Publikation meiner ab 1966 und vor 1995 erschienenen Fachpublikationen, die in der anliegenden Liste genannt sind, ein.

Soweit es sich dabei um Werke mehrerer Autorinnen und Autoren handelt, bin ich von diesen ermächtigt, der/dem Begünstigten ein einfaches Nutzungsrecht für eine elektronische Verwertung einzuräumen.

Mir/den von mir vertretenen Miturhebern ist bekannt und ich/die von mir vertretenen Miturhebern bin/sind damit einverstanden, dass der/die Begünstigte die von mir aufgelisteten Werke kostenfrei für jedermann zugänglich macht und deswegen für die Gewährung des einfachen Nutzungsrechtes zur elektronischen Publikation keine Vergütung auszahlen kann.

Für Werke, die in ausländischen Verlagen publiziert wurden, gilt diese Einräumung eines Rechtes zur Online-Publikation nur soweit die dazugehörigen Verträge von den Regelungen in § 137I UrhG betroffen sind, d. h. ich/die von mir vertretenen Miturheber noch ausschließliche Inhaber des Nutzungsrechtes für eine Online-Publikation bin/sind.

Eine Liste der Werke, für die das Nutzungsrecht übertragen wird, liegt diesem Brief bei oder wird bis zum 31.03.2008 nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum, Unterschrift